

Richtlinien der Stadt Bedburg zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds im Rahmen des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) für die Stadt Bedburg

– Stand 18.03.2021 –

Vorbemerkung

Die Stadt Bedburg wurde in das Städtebauförderprogramm Lebendige Zentren aufgenommen. Zur Umsetzung der im Integrierten Stadtentwicklungskonzept formulierten Maßnahmen und Ziele zur Aufwertung und Attraktivierung der Bedburger Innenstadt (ISEK Programmgebiet) richtet die Stadt Bedburg einen Verfügungsfonds ein.

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage des Verfügungsfonds

- Der Verfügungsfonds zielt darauf, das private Engagement und private Finanzressourcen zur Stärkung der Innenstadtentwicklung zu fördern und dadurch die Attraktivierung der Bedburger Innenstadt zu unterstützen. Das zur Verfügung stehende Budget ist für Projekte bestimmt, die von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie lokalen Akteuren, zum Beispiel von Vereinen oder aus dem Einzelhandel, vorgeschlagen und umgesetzt werden. Ziele sind die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements und die Verschönerung des Ortsbildes.
- Die Bewilligung erfolgt auf Grundlage dieser Richtlinien sowie der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung“ (Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008, Nr. 14).
- Ein Anspruch auf die Gewährung von finanziellen Mitteln aus dem Verfügungsfond besteht nicht. Über die Verwendung der Mittel entscheidet das Verfügungsfondsgremium (vgl. 7.).
- Abweichungen und Ausnahmen von dieser Richtlinie können nicht zugelassen werden.
- Bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie, insbesondere der Zweckbindung (vgl. 6.), sowie bei falschen Angaben kann der Bewilligungsbescheid jederzeit widerrufen werden. Bereits ausgezahlte Förderungen werden in diesem Fall zurückgefordert.

2. Räumlicher Geltungsbereich

- Die beantragte Maßnahme muss vollumfänglich innerhalb des festgelegten Geltungsbereiches (vgl. Anlage 1) liegen / durchgeführt werden. Dieser umfasst den Straßenzug Lindenstraße (östlich Bahnstraße / Neusser Straße), Graf-Salm-Straße und Friedrich-Wilhelm-Straße einschließlich anliegender Grundstücke. In Einzelfällen können Maßnahmen auch im weiteren Geltungsbereich des ISEK (vgl. Anlage 2) zugelassen werden.
- Diese Leitlinie ist an die Städtebauförderung gebunden und richtet sich somit nach der weiteren Programmzugehörigkeit der Stadt Bedburg.

3. Förderfähige Maßnahmen / Gegenstand der Förderung

- Gefördert werden sollen Maßnahmen, die einen nachweislich nachhaltigen Nutzen für den im ISEK abgegrenzten Innenstadtbereich haben (siehe 2.).
- Förderfähig sind u. a. Maßnahme zur:
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Schaffung von Identität und Imagebildung
 - Stärkung der lokalen Ökonomie und des Einzelhandels
 - Funktionale oder städtebauliche Aufwertung der Innenstadt und der Stadtteilkultur
 - Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen
 - Bau- und Ordnungsmaßnahmen für die Wiedernutzung von Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden
 - Umsetzung von Grün- und Freiräumen
 - Barrierearmut bzw. -freiheit.
- Bei der Finanzierung muss grundsätzlich unterschieden werden zwischen:
 - Investiven Maßnahmen – 50 % Fördermittel (Bund / Land, Stadt), 50 % private Mittel
 - Investitionsvorbereitende Maßnahmen - 50 % Fördermittel (Bund / Land, Stadt), 50 % private Mittel
 - Nicht-investive Maßnahmen – 100 % private Mittel (aus Verfügungsfonds)
- Nicht förderfähig sind:
 - Maßnahmen, mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde
 - Maßnahmen, die bereits durch andere Programme oder Richtlinien gefördert werden (Verbot der Doppelförderung) oder dessen Finanzierung anderweitig möglich ist (Nachrangigkeitsprinzip der Städtebauförderung bzw. Subsidiaritätsprinzip)
 - Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen
 - laufende Betriebs- oder Sachkosten
 - reguläre Personalkosten
 - Honorarkosten, sofern diese den Antragsteller selbst betreffen
 - unbefristete Maßnahmen
 - Kosten, die in keinem Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen

4. Fördervoraussetzungen

- Voraussetzung für die Förderung einer Maßnahme ist zum einen die technische Umsetzbarkeit und zum anderen die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, der Förderkriterien der Stadt Bedburg sowie der Förderrichtlinien des Landes.
- Das Verfügungsfondsgremium entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Gewährung der Zuwendung.
- Die Bewilligung ersetzt keine nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigung der Maßnahme.

- Die Umsetzung der beantragten Maßnahme darf vor Erhalt des Zuwendungsbescheids noch nicht begonnen haben. Maßnahmenbeginn ist die Beauftragung einer Leistung oder Lieferung.
- Für jede förderfähige Maßnahme kann nur einmal eine Zuwendung gewährt werden.

5. Art und Höhe der Zuwendung

- Für den Verfügungsfonds steht für die ersten beiden Jahre ein Budget in Höhe von 37.906,- € zur Verfügung. Öffentliche Fördermittel können nur gewährt werden, wenn die notwendigen privaten Mittel in gleicher Höhe in den Verfügungsfonds eingezahlt oder verbindlich in Aussicht gestellt werden. Für künftige Jahre wird der öffentliche Kostenanteil von der Stadt Bedburg jährlich festgesetzt.
- Der Verfügungsfonds finanziert sich zu 50 % aus privaten Mitteln oder aus zusätzlichen Mitteln der Stadt Bedburg und wird in gleicher Höhe aus Mitteln der Städtebauförderung kofinanziert. Diese öffentlichen Städtebaufördermittel wiederum werden zu 70 % von Bund und Land und zu 30 % von der Stadt Bedburg getragen. Die Mittelbereitstellung für den Verfügungsfonds (öffentlicher Kostenanteil) steht unter dem Vorbehalt, dass Zuwendungen aus dem Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren“ an die Stadt Bedburg geleistet werden.
- Mit den öffentlichen Mitteln werden maximal 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten gefördert.
- Die Stadt Bedburg ist die Verwalterin des Verfügungsfonds. Die inhaltliche Betreuung kann durch einen von der Stadt Bedburg beauftragten Dritten übernommen werden.
- Die Höhe der Förderung beträgt pro Maßnahme maximal 7.500 Euro.
- Die Förderung erfolgt zweckgebunden für die im Antrag aufgeführten Kosten. Dabei ist es dem Antragssteller bzw. der Antragstellerin erlaubt, Mehrkosten einzelner Kostenpunkte innerhalb der geförderten Maßnahme mit Minderausgaben bei anderen Kostenpunkten bis zu einer Höhe von 20 % ohne Zustimmung der Stadt Bedburg auszugleichen.
- Die Förderung der Maßnahmen aus den Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuwendung gewährt. Sie soll dem Zweck angemessen und wirtschaftlich angemessen sein.

50 % öffentliche Mittel	70 % Städtebauförderung	26.534,20 €
	30 % Stadt Bedburg	11.371,80 €
50 % private Mittel	private Mittel (z. B. Eigentümer, Vereine, Bürger)	37.906,00

6. Zweckbindungsfrist

- Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen beträgt fünf Jahre ab dem Anschaffungsdatum. Dies beinhaltet neben der zweckentsprechenden Nutzung auch die Zustandserhaltung und die Neubeschaffung bei Verlust. Nach Ablauf der Frist kann über erworbene Gegenstände frei verfügt werden.
- Mit der Umsetzung muss spätestens sechs Monate nach der Antragsbewilligung begonnen werden.

7. Verfügungsfondsgremium

- Zur Begleitung und Umsetzung des Verfügungsfonds richtet die Stadt Bedburg ein Verfügungsfondsgremium ein. Diesem kommen v. a. folgende Aufgaben zu:
 - Beratung und Abstimmung über umzusetzende Projekte
 - Bewilligung der beantragten Mittel im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets des Verfügungsfonds
 - Weiterentwicklung und Fortschreibung der im ISEK Bedburg für den Verfügungsfonds definierten Projekte
 - Akquisition privater Gelder zur Umsetzung der Maßnahmen
- Das Verfügungsfondsgremium entscheidet über die Bewilligung von Zuwendungen sowie über deren Höhe. Es entscheidet dabei nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Anwendung der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen, der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P, siehe Anlage 4) sowie dieser Förderrichtlinie. Dabei beachtet das Gremium außerdem die im ISEK für die Stadt Bedburg festgelegten Ziele und Handlungsfelder. Der Verfügungsfonds ist dabei v. a. den Handlungsfeldern „Stärkung der Einzelhandels- und Funktionsvielfalt“ sowie „Kultur und Tourismus (urbanes Leben)“ zugeordnet.
- Das Gremium besteht aus max. 8 stimmberechtigten Mitgliedern und setzt sich aus Vertretern aus Stadtverwaltung, Politik, Wirtschaft, Vereinen und Verbänden zusammen.
- Das Verfügungsfondsgremium tagt je nach Bedarf, ca. zwei- bis viermal jährlich in nicht-öffentlichen Sitzungen. Zu den Sitzungen können Antragsteller der zu fördernden Projekte eingeladen werden. Die Einladungen erfolgen fristgerecht spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin.
- Das Verfügungsfondsgremium wählt einen Sprecher, der die Sitzungen leitet und einberuft.
- Zur Antragsbewilligung genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden Gremiumsmitglieder. Das Verfügungsfondsgremium ist beschlussfähig, wenn mind. 50 % der benannten Mitglieder (oder ein(e) vom jeweiligen Mitglied benannte(r) Stellvertreter(in)) anwesend sind.
- Die Mitglieder des Gremiums enthalten sich bei der Abstimmung über eigene Anträge und vermeiden eine Einflussnahme auf andere Gremiumsmitglieder während der Projektdiskussion.
- Die Sitzungen werden protokolliert (Ergebnisprotokoll). Die Protokollführung obliegt dem Verfügungsfondsgremium.
- Das Verfügungsfondsgremium berichtet einmal jährlich im Rat der Stadt Bedburg oder in einem Fachausschuss über die Entscheidungen und Umsetzungen von Projekten.

8. Antragsstellung

- Für den Verfügungsfonds sind alle natürlichen und juristischen Personen antragsberechtigt.
- Die Antragsstellung erfolgt schriftlich in Form des Antragsformulars (siehe Anlage 3).
- Der Antrag muss folgende Informationen beinhalten:
 - Angaben zum Antragssteller bzw. zur Antragstellerin
 - Beschreibung der beantragten Maßnahme (inkl. Ziele und Inhalte)
 - örtliche Zuordnung
 - Zeitraum der Maßnahme
 - Kosten- und Finanzierungsplan (bei Beauftragung von Unternehmen müssen mindestens drei Angebote eingeholt werden)
 - erwarteter Nutzen und Effekte für das Fördergebiet
 - Unterschrift, mit der der Antragssteller versichert, alle Angaben richtig und vollständig angegeben zu haben.
- Der Antrag muss mindestens drei Monate vor Umsetzungsbeginn gestellt werden.

9. Mittelgewährung und Abrechnung

- Die grundsätzliche Förderfähigkeit der beabsichtigten Maßnahme prüft die Stadt Bedburg in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln. Die Bewilligung der Förderung erfolgt schriftlich durch die Stadt Bedburg.
- Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides darf mit der Maßnahme begonnen werden. Zum Maßnahmenbeginn gehört auch die Ausschreibung von Maßnahmen, durch die sich der Antragsteller zur Vergabe verpflichtet. In der Regel sind ab einer Kostengrenze von 3.000 € mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises (nach Einreichung von Rechnungen / Zahlungsbelegen) durch die Stadt Bedburg. Ist eine vom Verfügungsfondsgremium ausgewählte Maßnahme ohne Abschlagszahlung nicht durchführbar, kann im begründeten Ausnahmefall auch eine Abschlagszahlung aus dem Verfügungsfonds erfolgen. Auf begründeten Antrag hin ist in diesem Fall eine Abschlagszahlung von bis zu 30 % zum Projektstart möglich.
- Bei Veröffentlichung durch die Projektträger ist auf die Förderung der Maßnahme im Rahmen des Städtebauförderprogramms hinzuweisen.
- Der einzureichende Verwendungsnachweis soll aus einer kurzen Dokumentation, Fotos oder sonstigen Belegen (bspw. Presseartikel bei Öffentlichkeitsarbeit), einer tatsächlichen Kostenübersicht mit den entsprechenden Rechnungen / Zahlungsnachweisen bestehen. Der Nachweis muss innerhalb von sechs Wochen nach der Maßnahme bei der Stadt Bedburg eingereicht werden.
- Sind die tatsächlichen Kosten geringer als die veranschlagten Kosten, verringert sich dementsprechend auch die bewilligte Fördersumme. Eine nachträgliche Erhöhung der Fördersumme wegen entstandener Mehrkosten ist jedoch nicht möglich.
- Der/die Zuwendungsempfänger/in ist dazu verpflichtet, sämtliche vom Antrag abweichenden Änderungen der Stadt Bedburg mitzuteilen.
- Das Verfügungsfondsgremium hat jederzeit das Recht, die Umsetzung der Maßnahme zu überprüfen.

10. Inkrafttreten

- Diese Richtlinien tritt mit dem Beschluss durch den Rat der Stadt Bedburg in Kraft.

Anlage 1:

Geltungsbereich des Verfügungsfonds

Anlage 2:

Untersuchungsgebiet ISEK Bedburg

Anlage 3:

Antragsunterlagen

Anlage 4:

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P)